



1. Jahrgang

Ausgabetag: 20.11.2008

Nummer: 3

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite/n</b>
32.	Verbundene Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim nach § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	120-122
33.	Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern	123
34.	Einebnung von Wahlgräbern	124-126
35.	Plangenehmigungsverfahren Hochwasserschutz Stotzheimer Bach	127

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Verbundene Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim nach § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

- 1. Aufstellungsbeschluss einer Verbundenen Innenbereichssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB**
- 2. Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB in Verbindung mit dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB sowie einer freiwilligen öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 14.10.2008 die Aufstellung einer Verbundenen Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim gemäß § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist dem als Anlage beigefügten Satzungsplan zu entnehmen.

Zielsetzung der Planung ist die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Stotzheim im Sinne des § 34 BauGB (sogenannter Innenbereich) in Abgrenzung zum § 35 BauGB (sogenannter Außenbereich).

Die Rechtskraft vorhandener Bebauungspläne in Stotzheim bleibt dadurch unberührt.

Desweiteren beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß §§ 3 und 4 BauGB in Verbindung mit dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB sowie eine freiwillige öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zum Satzungsentwurf.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu dem Satzungsentwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim erfolgt durch Aushang in der Zeit vom

**21.11.2008 – 22.12.2008**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. Obergeschoss.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zum Entwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, oder per e-mail an [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de) zu richten sind. Die freiwillige öffentliche Anhörung zum Satzungsentwurf mit Gelegenheit zur Erörterung findet statt am

**11.12.2008, 18.00 Uhr**  
**im Deutschordenssaal des Bürgerhauses**  
**Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim**

Der Entwurf zur Innenbereichssatzung Stotzheim kann während der Dienststunden

- montags – donnerstags von 6.30 Uhr – 18.00 Uhr und
- freitags von 6.30 Uhr – 14.00 Uhr

oder im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden Satzungsentwurf erteilt während der Sprechstunden

- montags, dienstags, mittwochs, freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr

Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418 im 4. OG des Rathauses, Tel. 02233/53-425.

Hürth, 06.11.2008

In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen  
Technischer Beigeordneter

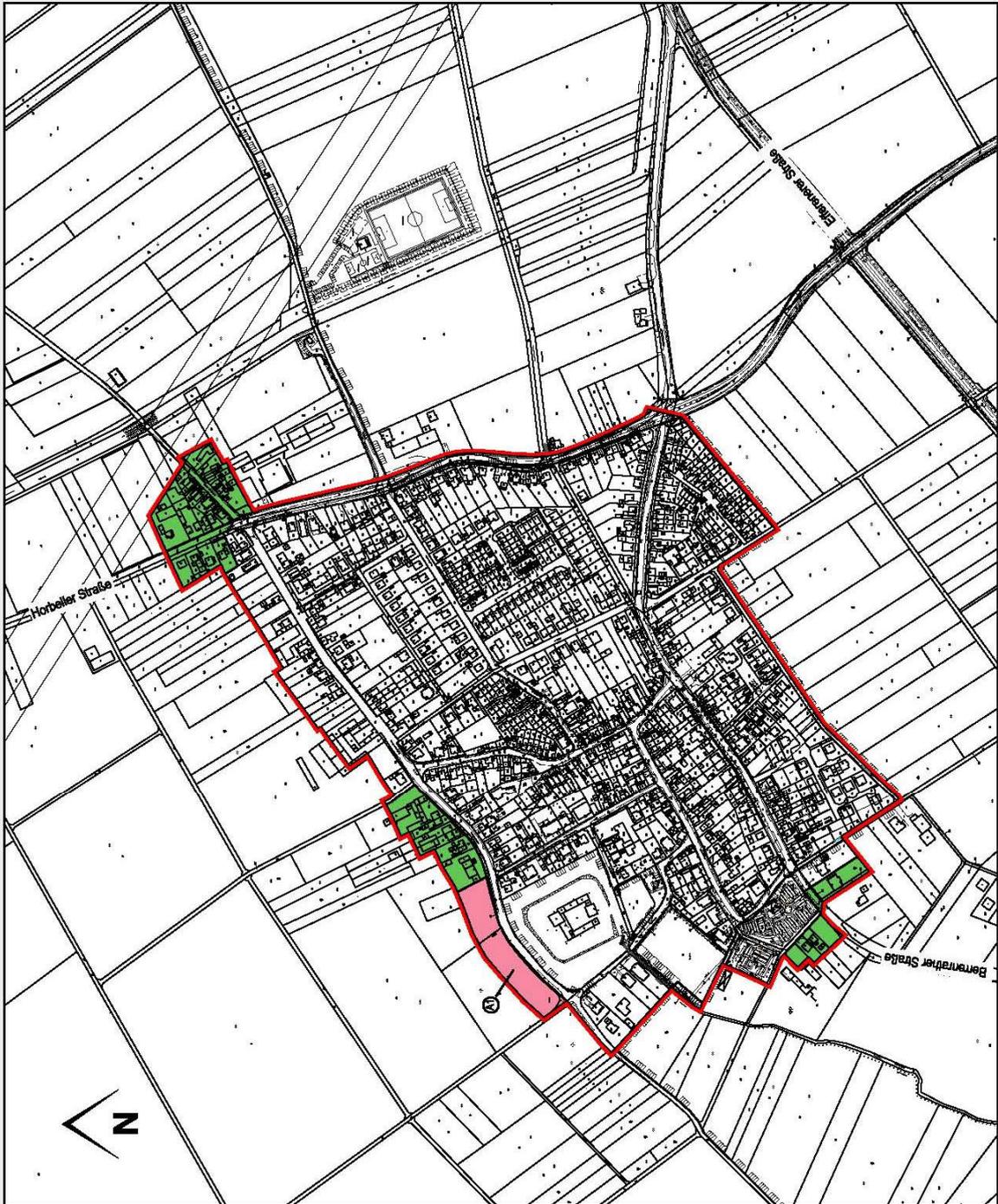


# Verbundene Innenbereichssatzung Stotzheim nach § 34 Bau GB

<b>- SATZUNGSPLAN -</b> - ENTWURF -	
Formelle Festsetzungen	
 Klarstellungsbereiche / Klarstellungssatzung (§ 34 (4) Nr.1 BauGB)	
 Ergänzungsbereich / Ergänzungssatzung (§ 34 (4) Nr.3 BauGB)	
 Kennzeichnungen ohne Normcharakter (gehören nicht zum Satzungsgebiet der Verbundenen Innenbereichssatzung Stotzheim)	
 Umgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB i. V. § 8 ff)	
 Umgrenzung von Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiet)	

**STADT HÜRTH**  
AMT FÜR PLANUNG  
VERMESSUNG UND UMWELT

Beschalt: Harting	Gesamt: Stotzheim
Masstab: 1:4000	Datum: Oktober 2008





# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern**

Einebnung von Reihengräbern ( Gräber f. Erdbestattungen von Erwachsenen (Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) und Kindern (Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)) und Urnenreihengräbern

Auf den nachstehend genannten Friedhöfen werden Reihengräber und Urnenreihengräber eingeebnet, in denen Bestattungen bis zum 31.12.1988 erfolgten und deren 20-jährige Nutzungszeit bis spätestens am 31.12.2008 abliefen:

1. Alt-Hürth, Dunantstraße
2. Alt-Hürth, Frechener Straße
3. Hürth - Berrenrath, Weiherdamm
4. Hürth - Efferen, Bellerstraße
5. Hürth - Efferen, Kolpingstraße
6. Hürth - Fischenich, Gennerstraße
7. Hürth - Fischenich, Am Kirchberg
8. Hürth - Gleuel, Am Hummelsboor
9. Hürth - Gleuel, Friedensstraße
10. Hürth - Hermülheim, Bonnstraße
11. Hürth - Kendenich, Steinackerstraße
12. Hürth - Kendenich, Auf der Aue
13. Hürth - Knapsack, Friedhofstraße
14. Hürth - Stotzheim, Keutenstraße

Die Einebnungen erfolgen nach dem 01.03.2009.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 12.12.2008

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Karaus



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### Einebnung von Wahlgräbern

Auf den Friedhöfen werden Gräber eingeebnet.

Es handelt sich hierbei um:

- a) Wahlgräber,
  - deren Nutzungszeit abgelaufen ist und deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ
- b) Ungepflegte Wahlgräber,
  - deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ
  - bei denen die Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden konnten
- c) Wahlgräber mit losem Grabmal
  - deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ
- d) Ungepflegte Reihengräber
  - deren Verfügungsberechtigter verstorben ist und ein neuer Verfügungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte

Die betroffenen Gräber sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Einebnungen erfolgen nach dem 01.03.2009.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 12.12.2008

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Karaus

## Anlage

### Friedhof Berrenrath, Weiherdamm

Feld	Block	Reihe	Nr.
A		2	1
G		5	30 – 31
H			129
H		1	19 – 20

### Friedhof Efferen, Bellerstraße

Feld	Block	Reihe	Nr.
8	C	2	5A
9	A		13
11		8	3 – 4
11		13	14
11		15	3 – 4

### Friedhof Fischenich, Gennerstraße

Feld	Block	Reihe	Nr.
6		D	3
6		D	5
17		4	11
17		12	8
17		12	12

### Friedhof Gleuel, Am Hummesboor

Feld	Block	Reihe	Nr.
H		5	13 – 14
H		11	1 – 2
K		9	7 – 8
K		13	3

### Friedhof Alt-Hürth, Dunantstraße

Feld	Block	Reihe	Nr.
E		4	27A
F	1	10	1 – 2
K		5	21
O		7	19 – 20

**Friedhof Alt-Hürth, Frechener Straße**

Feld	Block	Reihe	Nr.
4		6	17
4		10	5
4		10	10

**Friedhof Kendenich, Steinackerstraße**

Feld	Block	Reihe	Nr.
R		1	1
U		2	9 - 10

# Bekanntmachung

der Stadtwerke Hürth



---

## Plangenehmigungsverfahren Hochwasserschutz Stotzheimer Bach

Im o.g. Verfahren ist mit Plangenehmigungsbescheid vom 07.11.2008 (Az.:70-4-0 / 10.177) vom Rhein-Erft-Kreis als Untere Wasserbehörde folgende Genehmigung erteilt worden:

„Aufgrund des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.11.1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 581 S. 1696) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 100 -104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77) zuletzt geändert am 07.03.1995 (GV NW S. 248) wird den

**Stadtwerke Hürth  
Friedrich-Ebert-Straße 40  
50354 Hürth-Hermülheim**

nach Maßgabe des Antrags vom 13.09.2007, mit den dazugehörigen schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen, auf den Grundstücken

**Gemarkung: Stotzheim  
Flur: 4  
Flurstücke: 1,27-29,32,57,58,64,66,159,255,257,258**

die Genehmigung zum Bau des Hochwasserschutzes des Stotzheimer Baches im Rahmen des BPL 108 erteilt.“

Die Unterlagen zur Planungsgenehmigung können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Zeitraum von 4 Wochen während der Dienstzeiten:

- montags - donnerstags von 08:00 - 16:00 Uhr  
- freitags von 08.00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Auskünfte erteilt Herr Schlieske von den Stadtwerken, Zimmer 551, 5. OG im Rathaus, Tel.: 02233 / 53480.

Hürth, 19.11.2008  
Stadtwerke Hürth

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand